Das Finanzmarktstabilisierungs-ergänzungsgesetz

Erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit bei Kapitalmaßnahmen

Von Dr. Frank Weber, Maître en droit, Rechtsanwalt und Partner, Waldeck Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Ziel des FMStG ist es, Liquiditätsengpässe in der Kreditwirtschaft zügig zu beseitigen und den deutschen Finanzmarkt zu stärken. Seit Oktober 2008 haben sich praktische wie auch rechtliche Unzulänglichkeiten verschiedener Regelungen des FMStG gezeigt, die zu einem Umsetzungsdefizit führten. Im Rahmen des FMStErgG wurden die Möglichkeiten zur Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen deshalb weiter flexibilisiert. Zu diesem Zweck schuf der Gesetzgeber weitreichende Sonderregelungen, insbesondere im Bereich des Gesellschafts- und Übernahmerechts, bis hin zur „ultima ratio" einer möglichen Enteignung.

Flexiblere Durchführung von Kapitalmaßnahmen

Das FMStBG ermächtigt den Vorstand einer AG, ohne Zustimmung der Hauptversammlung das Grundkapital um bis zu 50% durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen an den Fonds zu erhöhen (gesetzlich genehmigtes Kapital). Zugleich wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Eine hierauf basierende Kapitalerhöhung ohne Beteiligung der Aktionäre ist nach verbreiteter Ansicht wegen Verstoßes gegen Art. 25 der Kapitalrichtlinie (77/91/EWG) europarechtswidrig. Es besteht daher das Risiko, dass solche Kapitalmaßnahmen nichtig sind. In der Praxis wird deshalb empfohlen, von dem gesetzlich genehmigten Kapital keinen Gebrauch zu machen und stattdessen einen Hauptversammlungsbeschluss herbeizuführen.

Das FMStBG ermächtigt den Vorstand einer AG, ohne Zustimmung der Hauptversammlung das Grundkapital um bis zu 50% durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen an den Fonds zu erhöhen. Foto: Metro

Dr. Frank Weber

Durch das FMStErgG werden die Möglichkeiten zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen unter Beteiligung der Hauptversammlung weiter flexibilisiert. Nach dem FMStBG können Hauptversammlungen mit einer Ladungsfrist von nur einem Tag einberufen werden (ab dem 2. August 2009 gilt eine Frist von 21 Tagen). Durch das FMStErgG wird die Begrenzung des genehmigten Kapitals auf 50% des Grundkapitals aufgehoben, sofern das genehmigte Kapital durch HV-Beschluss geschaffen wird. Zudem kann eine Kapitalerhöhung unabhängig von bestehenden Satzungsregelungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt ebenfalls unabhängig von der Satzungsregelung mit Zweidrittelmehrheit. Ist mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten, reicht eine einfache Mehrheit aus. Diese Regelungen gelten auch für Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, bei denen neue Aktien auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden.

Beschleunigte Eintragung von Kapitalmaßnahmen

Um die zügige Umsetzung einer regulären Kapitalerhöhung sicherzustellen, darf die Eintragung ins Handelsregister nach dem FMStBG nur bei offensichtlicher Nichtigkeit unterbleiben. Dies gilt nun auch für ein von der Hauptversammlung beschlossenes genehmigtes Kapital. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings bereits in einem Beschluss vom 26. März 2009 darauf hingewiesen, dass durch eine gegen die jeweilige Gesellschaft gerichte-

te Unterlassungsklage die Anmeldung einer Kapitalerhöhung beim Handelsregister verhindert werden könne. Dies erscheint zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes auch geboten: Das FMStErgG sieht nunmehr allerdings vor, dass Klagen und Anträge im einstweiligen Rechtsschutz der Eintragung und damit dem Wirksamwerden einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Kapitalmaßnahme nicht entgegenstehen.

Bedenken im Hinblick auf – mitunter missbräuchliches – „Störfeuer" von Aktionären begegnet der Gesetzgeber mit einer Schadensersatzregelung: Aktionäre sind einer Gesellschaft gesamtschuldnerisch zum Schadensersatz verpflichtet, falls sie eine für den Fortbestand der Gesellschaft erforderliche Kapitalmaßnahme, insbesondere durch Stimmrechtsausübung oder Einlegung unbegründeter Rechtsmittel, verzögern oder vereiteln. Den Aktionären wird auch der Einwand abgeschnitten, die Stimmrechtsausübung sei für das Beschlussergebnis nicht ursächlich gewesen, weil auch andere Aktionäre ihr Stimmrecht in gleicher Weise ausgeübt haben. Begründet wird dies mit der Konkretisierung der Treupflicht der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft. Diese könne sich zur Pflicht verdichten, das Stimmrecht in der Hauptversammlung so auszuüben, dass eine für den Fortbestand der Gesellschaft notwendige Kapitalmaßnahme nicht vereitelt wird.

Diese stark in Aktionärsrechte eingreifende Regelung geht insofern fehl, als ihre konkrete Ausgestaltung nicht darauf abzielt, missbräuchliche Maßnahmen zu verhindern. Die Haftung tritt unabhängig vom Grad des Verschuldens und im Falle der Stimmrechtsausübung sogar unabhängig von der Kausalität für das Abstimmungsergebnis ein. Auch ein Aktionär, der weit über 5% der Aktien hält und dessen Anlageinteresse nach der Rechtsprechung des BVerfG damit über die rein vermögensrechtliche Komponente hinausgeht, wird so gehindert, sein Stimmrecht nach freiem Ermessen auszuüben. Gleichfalls wird vermieden, dass durch eine Unterlassungsklage die Eintragung einer Kapitalmaßnahme verhindert wird, deren Gründe für den Aktionär z.B. nur deshalb nicht nachvollziehbar sind, weil aufgrund der verkürzten Ladungsfrist eine angemessene Vorbereitung nicht möglich war.

Schadensersatzansprüche von Aktionären

Es ist fraglich, inwieweit ein Aktionär, der aufgrund dieser Regelung eine entsprechende Beschlussfassung nicht verhindert und gegen diese auch nicht im Wege der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage vorgegangen ist, den aufgrund einer rechtswidrigen Beschlussfassung erlittenen Schaden geltend machen kann. Die vom Bundesrat angeregte „Klarstellung" und ausdrückliche Zulassung eines „dulde und liquidiere" wurde nicht in § 7 Abs. 7 FMStErgG aufgenommen. Allerdings enthält das Gesetz an anderer Stelle einen Verweis auf das Aktiengesetz, einschließlich der darin statuierten Schadensersatzpflicht. Nach dem unmittelbaren Regelungszusammenhang bezieht sich diese Regelung allerdings nur auf den Fall einer Registereintragung trotz entgegenstehender Klagen oder Anträge im einstweiligen Rechtsschutz.

Fazit

Insgesamt wird durch das FMStErgG für die erfassten Unternehmen des Finanzsektors die Durchführung von der Hauptversammlung legitimierter Kapitalmaßnahmen weiter flexibilisiert. Dies geht einher mit weitreichenden Eingriffen in Aktionärsrechte. Eine erste Verfassungsbeschwerde eines Aktionärs gegen eine Stützungsmaßnahme wurde zwar nicht zur Entscheidung angenommen, da zuvor nicht der ordentliche Rechtsweg ausgeschöpft worden war. Aufgrund der weitreichenden gesetzgeberischen Eingriffe in Aktionärsrechte ist jedoch zu erwarten, dass viele Stabilisierungsmaßnahmen Klagen von Aktionären nach sich ziehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 26. März 2009 verschiedene Punkte angedeutet, die einer gerichtlichen Klärung zuzuführen sein könnten. Es ist daher zu erwarten, dass FMStG und FMStErgG noch eine kritische Überprüfung bevorsteht. Dies sollte Finanzunternehmen zu einem kritischen und maßvollen Umgang mit den eröffneten Möglichkeiten veranlassen.